

Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herrn,

ich bedanke mich zunächst noch einmal sehr für die Einladung zur heutigen Veranstaltung, die sich mit einem so wichtigen und sehr ernsten Thema befasst, das völlig zurecht aber auch **zunehmend** ins **Bewusstsein der Öffentlichkeit** dringt.

Das Thema „**Gewalt gegen Frauen**“ ist so alt wie die Menschheit, der **Kampf gegen diese Gewalt leider nicht**. Im Gegenteil ist dieser Kampf eigentlich überhaupt erst ein Thema seit der **Französischen Revolution** und speziell in Deutschland seit 1848 geworden und dies zunächst vor allem im Kontext von Krieg, der die besondere Verletzlichkeit von **Frauen in bewaffneten Konflikten bewusster** vor allem nach den **napoleonischen Feldzügen** machte, und weniger bezogen auf das **tägliche Leben in der Zivilgesellschaft** - obwohl der grundsätzliche Kampf um die Rechte von Frauen mit den vorgenannten revolutionären Ereignissen bereits begonnen hatte.

Diese **Feststellung** zum Einstieg in eine Diskussion treffen zu müssen, ist **umso bitterer**, als wir und jede andere Gesellschaft neben uns wissen und auch schon jede zivilisierte Gesellschaft vor uns wusste, dass Frauen verglichen mit Männern ein **Vielfaches des allgemeinen zivilgesellschaftlichen Gewaltrisikos** tragen und dies gilt natürlich auch und vor allem für die Situation **innerhalb** bestehender **Beziehungen** und **häuslicher Gemeinschaft**. Deshalb bildet dies nachfolgend auch den Schwerpunkt meiner Betrachtung.

Das erhöhte Risiko liegt ganz offenkundig zum einen an der **Physis**, denn regelmäßig sind Frauen ihren männlichen Partnern schlicht **physisch unterlegen**. Zum anderen liegt es aber natürlich, darauf ist heute schon mehrfach und zu Recht hingewiesen worden, auch an einem immer noch **weit verbreiteten** – wenngleich nach meiner **optimistisch geprägten Wahrnehmung auf dem Rückzug** befindlichen - Rollenverständnis bis in unsere moderne Gesellschaft hinein. Ein Rollenverständnis das die allgemeine Annahme fördert, die **Ausübung oder jedenfalls Androhung von Gewalt** gegenüber Frauen sei eine Art „**Sonderfall**“ der **Auseinandersetzung**, jedenfalls sofern es Beziehungen und die häusliche Gemeinschaft betrifft, und daher dem normalen Maßstab zur Be- und Verurteilung von Gewaltanwendung ganz oder doch zumindest teilweise entzogen. Ich darf hier klar sagen, dass das **rechtlich, jedenfalls auf dem Papier, natürlich nicht so ist!** Denn unser Recht **kennt eine solche latente Abwertung** der Stellung von Frauen **nicht** – zumindest in der Normsetzung nicht mehr (wenn auch noch nicht besonders lange, denken wir einmal zurück an die

Auseinandersetzung um den **Tatbestand der Vergewaltigung innerhalb der Ehe**, der erst 1997 und damit keine dreißig Jahre zurück verbindlicher Bestandteil des Strafgesetzbuchs durch Aufnahme in § 177 StGB wurde – bis dahin handelte es sich lediglich um eine **Nötigung** gem. § 240 StGB oder ggf. noch um eine **Körperverletzung** gem. § 223 StGB mit den entsprechend **signifikant geringeren Folgen bei der Strafzumessung**. Dieses Unrechtsverhältnis wenigstens ist heute zumindest normativ durch den Gesetzgeber überwunden.

Vor diesem Hintergrund ist allerdings umso interessanter, einen Blick auf **verbliebene rechtliche Fragen** zu werfen und damit verbunden auch auf die Möglichkeiten des Gesetzgebers, auf **Bundes- wie auch auf Landesebene**, hier **weitere Regelungstatbestände** zu schaffen. Ich will an dieser Stelle vorwegnehmen, dass die Möglichkeiten des Landesgesetzgebers in diesem Vergleich die deutlich geringeren gegenüber denen des Bundesgesetzgebers sind. „Zwar“ möchte ich aber auch hinzufügen, denn die Möglichkeiten im Tatsächlichen, hier etwas zur Verbesserung der Situation zu erreichen, sind auf Landes- und kommunaler Ebene durchaus vorhanden.

Bei der Identifizierung der möglichen Handlungsfelder wird schnell sichtbar, dass die **weitestreichenden Regelungen** zum Schutz von Frauen vor Gewalt generell auf dem Gebiet des **Familien- und des Strafrechts** bestehen. Aktuell halte ich dabei die Regelungsoptionen im **Strafrecht** allerdings auch für **ausgereizt**. Wie erwähnt gibt es dort **keine explizite Einschränkung mehr zu Lasten von Frauen**, so dass man lediglich darüber nachdenken könnte, ob an geeigneten Stellen möglicherweise eine **gesetzliche Privilegierung** in Frage käme. Zu denken wäre beispielsweise an eine Anlehnung an die Regelungen des § 224 StGB, der „gefährlichen Körperverletzung“, die **nicht nur die Massivität der Verletzung** selbst, sondern auch die **erhöhte Gefahr** durch die Art ihrer Begehung (wie das Bsp. „hinterlistiger Überfall“ im dortigen Abs. 1 Nr. 3 zeigt) **strafshärfend** berücksichtigen. Es wäre also aus meiner Sicht ohne weiteres denkbar, eine Tatbestandsvariante, in der die „**besondere häusliche Nähe**“ oder die „**Tatbegehung in der gemeinsam oder familiär genutzten Wohnung**“ als weiters Tatbestandsmerkmal einzufügen. Tatsächlich ist aus meiner Sicht aber vor allem **das Tatgericht aufgefordert, die bereits bestehenden Regelungen angemessen anzuwenden**. Und diese eröffnen bereits einen **relativ breiten Strafrahmen**.

Wie wir in Berlin mit der nun vorgelegten **Novelle** des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (kurz **ASOG**) gezeigt haben, kann jedoch auch ein

modernes Polizeirecht nachhaltige Wirkung zugunsten der Betroffenen entfalten. Die **Übernahme erster Teile** – ich betone das bewusst – des sog. „spanischen Modells“, hier namentlich die **Fußfessel für den gewaltgeneigten Partner** und ein damit verbundener **Annäherungsalarm** bei Verletzung eines bestehenden Annäherungsverbotes sowie die **verlängerte Wegweisung** aus der gemeinsamen Wohnung sind beide Elemente des Gedankens, der **Betroffenen** die nötige **räumliche Distanz** zur Bedrohung durch einen gewalttätigen Partner zu verschaffen und diese auch mit dem **notwendigen Zeitvorlauf zur Bildung** einer **dauerhaften Schutzbarriere**, insbesondere durch die Wahl eines **neuen Aufenthaltsortes** ggf. auch in einem Frauenhaus, auszustatten. Hier hatte sich bei unseren Analysen im Vorfeld deutlich gezeigt, dass die bislang geltenden **zwei Wochen** für eine Wegweisung **nicht ausreichen**, um einer Betroffenen, die möglicherweise noch dazu unter dem Eindruck einer unmittelbar vorangegangenen Gewalteinwirkung steht, den **zeitlichen Handlungsspielraum** zu eröffnen, den sie braucht, um sich und ggf. ihren Kindern einen **alternativen und sicheren Aufenthaltsort** zu verschaffen, der der anderen Seite auch nicht bekannt gegeben wird. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch – und wir wollen an dieser Stelle ja die gesetzgeberischen Möglichkeiten beleuchten – dass die Anordnung der **elektronischen Fußfessel** durch die Familiengerichte erfolgen kann, mithin als **repressive Maßnahme nicht allein im Rahmen eines Strafverfahrens** angeordnet werden muss. Damit ist gewährleistet, dass jedenfalls dasjenige Gericht die Entscheidung trifft, von dem angenommen werden darf, dass es über die besten Beurteilungsvoraussetzungen für den jeweils aktuellen Sachverhalt verfügt. Keine andere Stelle im staatlichen Aufbau verfügt nämlich in der Regel über eine vergleichbare Sachverhaltskenntnis innerhalb einer familiären Auseinandersetzung, jedenfalls, wenn es auch um das Kindeswohl geht. Das Familiengericht kann in diesen Fällen auch seinerseits noch auf die Kenntnisse weiterer Stellen zurückgreifen, insbesondere soziale Einrichtungen, die in diesem Kontext tätig geworden sind.

Nach dreißig Jahren forensischer Erfahrung, insbesondere auch im **Strafrecht – weniger im Familienrecht**, das will ich an dieser Stelle auch kurz klarstellen – ist mir, auch in Vorbereitung dieses Beitrags und besonders in der Auseinandersetzung mit den genannten Studien von Dr. Hammer noch einmal eines klar geworden, worauf ich hier jenseits der aufgeworfenen Fragen zu den Möglichkeiten gesetzgeberischer Verbesserungen noch eingehen möchte. Bei der dortigen Darstellung des **Parental Alienation Syndrom (PAS)**, ist mir noch einmal sehr deutlich geworden, dass die **Ausformulierung gesetzlicher Tatbestände allein nicht ausreichen wird**, den Schutz von Frauen und Familien vor Gewalt im Konfliktfall und besonders bei streitigen Sorgerechtsfällen mit

Gewaltrisiko dauerhaft zu erhöhen. In diesen Fällen wird vielmehr regelmäßig die Kompetenz der erkennenden Gerichte und zwar die Kompetenz **Wahres von Unwahrem** in den Schilderungen der Beteiligten zu unterscheiden, den **entscheidenden Unterschied** machen. Und diese Kompetenz kann durch geeignete Maßnahmen immer weiter geschult werden – das gilt übrigens nicht nur für die Gerichte, sondern auch für alle anderen mit diesen Konfliktfällen befasste Personen. Dazu gehört neben **regelmäßiger Fortbildung** auf diesen Gebieten auch die **regelmäßige Verbesserung dieser Fortbildung selbst** durch die **fortlaufende Anpassung an die neuesten wissenschaftlichen Studien und Erkenntnisse**. Nur wenn dies gewährleistet ist und die Möglichkeit besteht, sich diese Erkenntnisse auch für die Praxis als individuelle Kenntnisse anzueignen, können die besonderen Anforderungen an die zur Beurteilung berufenen Personen auch tatsächlich von diesen erfüllt werden.

Für mich hat sich gezeigt, dass es jenseits der gesetzgeberischen Fragen weitere Faktoren gibt, die zur Wahrheitsfindung und damit auch zum Schutz Betroffener mindestens genauso beitragen können wie neue Gesetze.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.